

Ergänzende Begründung zum Beschlussvorschlag „Einrichtung eines Bodenplanungsgebietes im Landkreis Wolfenbüttel“:

Bereits jetzt werden für den Umgang mit harztypisch belasteten Böden (Schwermetallbelastungen) im Bodenschutzrecht (Bundesbodenschutzgesetz und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) und im Abfallrecht (Kreislaufwirtschaftsgesetz) Regelungen getroffen.

Rechtliche Regelungen für Grundstückseigentümer*innen

In der Bodenschutzgesetzgebung werde verschiedenen Wirkungspfade betrachtet.

Bezogen auf die harztypisch belasteten Böden sind dies die Wirkungspfade:

Boden – Mensch und

Boden - Nutzpflanze

Um eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit auszuschließen, sind für diese Wirkungspfade besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Derzeit werden Regelungen im Einzelfall getroffen, sofern auf dem Grundstück Maßnahmen durchgeführt werden. Zukünftig soll die Verordnung die Einzelfallregelungen ersetzen. (S. auch beigefügte Bodenplanungsgebietsverordnung der Stadt Braunschweig).

Rechtliche Regelungen für die Landwirtschaft

Derzeit trifft die Bodenschutzbehörde keinerlei Regelungen für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln im Bereich der Landwirtschaft auf den mit harztypischen Schwermetallen belasteten Flächen.

Die Landwirtschaftskammer hat „Anbauempfehlungen für schwermetallbelastete Böden zur Gewährleistung der Lebensmittel- und Futterqualität“ für die Landwirte auf ihrer Internetseite bereitgestellt.

[Hinweise für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Überschwemmung : Landwirtschaftskammer Niedersachsen \(lwk-niedersachsen.de\)](http://lwk-niedersachsen.de)

Der Landwirt ist als Futter- und Lebensmittelproduzent gesetzlich verpflichtet eigenverantwortlich die Einhaltung der Schadstoffhöchstgehalte nach Futtermittel- und Lebensmittelrecht sicherzustellen. (S. auch beigefügte Stellungnahme der Landwirtschaftskammer)

Auch in der Bodenplanungsgebietsverordnung wird auf die gute fachliche Praxis verwiesen, für dessen Umsetzung die Landwirtschaftskammer zuständig ist.

Bodenmanagement/Bodenverwertung

S. beigefügte Tabelle

Vorteile des Bodenplanungsgebietes

- Rechtssichere Abgrenzung
- Sicherheit in der Vorsorge hinsichtlich der Wirkungspfade
- Minimierung des Untersuchungsaufwandes
- Einsparung hoher Entsorgungskosten durch Möglichkeit der Verwertung (z.B. in Hochwasserschutzmaßnahmen)
- Erleichtertes Bodenmanagement (z.B. bei Hochwasserschutzmaßnahmen)
- Handlungsempfehlungen ergeben sich direkt aus der Bodenplanungsgebietsverordnung